

**Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
als Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
und/oder
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß §§ 46 b Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr.4 BRAO**

An den
Vorstand der Rechtsanwaltskammer
für den OLG-Bezirk München
Postfach 26 01 63
80058 München

Erklärende/r (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Mitgliedsnummer (sofern bekannt)
Bisheriger Kanzleisitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur ausfüllen, wenn Kanzlei anschrift nicht mehr besteht)	

Ich erkläre:

Hiermit verzichte ich

- mit sofortiger Wirkung
 zum Ablauf des.....

auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als

- Rechtsanwalt
 Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt).

Mir ist bekannt, dass mit dem Widerruf der oben genannten Zulassung (Löschungsdatum) auch der Zugang zu meinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für diese Zulassung erlischt und ich keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Hinweise zum Zulassungsverzicht

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat. Gemäß § 46 b Abs. 2 BRAO findet § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auch Anwendung für den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

Der schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer München erklärte Zulassungsverzicht muss zu seiner Gültigkeit **eigenhändig unterschrieben** sein und der Rechtsanwaltskammer zugehen. Eine Verzichtserklärung per E-Mail ist nicht möglich.

Auf Grund dieser Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer die benannte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und stellt Ihnen einen Bescheid nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zu.

Gegen diesen Bescheid stehen Ihnen sodann die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 32, 112c BRAO) i.V.m. der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsmittel offen.

Gemäß § 13 BRAO erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, in der Regel also mit Ablauf der Anfechtungsfrist. Ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf kann es sein, dass der Bescheid erst nach dem von Ihnen gewünschten Beendigungstermin bestandskräftig wird.

Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Der Rechtsmittelverzicht muss ebenfalls **schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift** der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden.

Auf dem unseren Widerrufsbescheid beigefügten Empfangsbekanntnis können Sie den Rechtsmittelverzicht erklären. Der Rechtsmittelverzicht wird erst bei Zugang bei der Rechtsanwaltskammer München wirksam.

Da mit dem Verlust der Zulassung auch der **Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) erlischt** und Sie somit keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten haben, empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, diese Nachrichten mit Zugang des Widerrufsbescheids zu exportieren.